



**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

LBM Cochem-Koblenz, Postfach 1540, 56805 Cochem

Kreisverwaltung Ahrweiler
Wilhelmstraße 24-30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler



Ihre Nachricht:
vom 23.02.2022
AZ 4.5-IM-01/2022-Ke

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
BauS B258-339/22-I/85

Ihr Ansprechpartner:
Eva Gerharz

Durchwahl:
(02671) 983-6185
E-Mail:

Datum:
05.07.2022

eva.gerharz
@lbm-cochem.rlp.de

Anbau an Bundesstraßen;

Bauantrag der Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG, Wertherburchstraße 13, 46459 Rees für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Wiesemscheid, Flur 4, Flurstück Nr. 2/5 und Flur 5, Flurstück Nr. 12,13,38 an der freien Strecke der B 258 zwischen NK 5607 010 und NK 5607 024 bei Station 1,965 bei Wiesemscheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zustimmung nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für das oben genannte Bauvorhaben wird mit nachstehenden Auflagen erteilt:

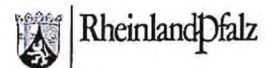
1. Die Errichtung der 3 Windkraftanlagen ist in einem Abstand von mehr als 65 m (Windenergieanlage 1), 45 m (Windenergieanlage 2) sowie 175 m (Windenergieanlage 3) zur B 258 vorgesehen.
2. Die verkehrliche Erschließung der Windenergieanlage 1 und 2 hat über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der B 258 bei Station 1,965 zu erfolgen. Die verkehrliche Erschließung der Windenergieanlage 3 ist über das Wirtschaftswegenetz ausgehend von der Ortsgemeinde Wiesemscheid sicherzustellen.
Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keinsten Weise beeinträchtigt werden.
3. Für die Zufahrt sind ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird. Die Befestigung der

Besucher:
Ravenstraße 50
56812 Cochem

Fon: (02671) 983-0
Fax: (02671) 983 6900
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
Mainz
BLZ BIC: SOLADEST600
Konto-Nr.
DE23600501017401507624
BIC/SWIFT: SOLADEST600
IBAN

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Zufahrt einschließlich der erforderlichen Eckausrundungen für den Bemessungsverkehr entsprechend den vorgelegten Schleppkurvennachweisen ist in Abstimmung und nach Weisung der örtlich zuständigen Straßenmeisterei Adenau auszuführen.

4. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
5. Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der B 258 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
6. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

1. Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der B 258 bei Station 1,965 erlaubt.
2. Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 8 FStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 8 a Abs. 1 FStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
3. Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 8 Abs. 2 FStrG widerruflich erlaubt.
4. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
5. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
6. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
7. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

8. Für die Sondernutzung ist gemäß § 8 Abs. 3 FStrG in Verbindung mit § 4 der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbauverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17.01.2002 eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten.

Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründenden Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz gesondert mitgeteilt.

Für diese straßenbaubehördliche Entscheidung wird

eine Verwaltungsgebühr von 458,- Euro (1/1000 der Herstellungskosten,
Höchstgebühr 458,- €)

458,- Euro

=====

festgesetzt.

Wir bitten, den festgesetzten Betrag von **458,- €** gemäß dem Rd.-Erl. des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 06.08.1965 (MinBl. 1965, Sp. 933 ff) und dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 06.10.2004 (MinBl. 2004, S. 371) an die Rheinland-Pfalz Bank Mainz, IBAN DE23 6005 0101 7401 5076 24, unter Angabe der Zweckbestimmung:

„IV 40 11 339-22 B 258 Windpark Wiesemscheid GmbH & Co.KG“

abzuführen.

Die Kostenentscheidung ergeht nach dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz - LGebG - vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15.06.2011 (GVBl. Nr. 10, S. 185).

Der Betrag ist spätestens in 6 Monaten fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag die vorgenannten Kosten nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages gemäß § 18 LGebG erhoben werden.

Eine Durchschrift Ihrer Entscheidung bitten wir uns zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thomas Rossi